

FOLGENDE AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE SIND AN BORD MITZUFÜHREN

	RUDERBOOTE	SEGELBOOTE		MOTORBOOTE	
		bis 12m ²	über 12 m ²	bis 4,41 KW	über 4,41 KW
RUDER ODER PADDEL	JA	JA, wenn das Fahrzeug damit behelfsmäßig fortbewegt werden kann			
ANKER	-	JA Ausnahmen möglich	JA	JA	JA
BELEGLEINE	JA	JA	JA	JA	JA
BOOTSHAKEN	-	-	JA	-	JA
FEUERLÖSCHER (Mindestgewicht 2kg) Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtungen					JA
KOMPASS	-	-	JA	-	JA
MUND SIGNALHORN	-	JA	JA	JA	JA
LENZGERÄT	JA	JA	JA	JA	JA
BELEUCHTUNG	bei Fahrten während der Nacht unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht				Positionslichter gem. § 3.06 Abs.1 zusätzlich ein weisses Rundumlicht
NOTFLAGGE	-	JA	JA	JA	JA
WERKZEUG	-	-	-	JA	JA
VERBANDSZEUG	-	-	JA	-	JA
RETTUNGSMITTEL	<p>Auf Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb und auf Segelfahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.</p> <p>a) als geeignete Rettungsmittel werden anerkannt: Rettungsmittel, -ringe, -kragen, und -kissen mit einem Mindestauftrieb von 10 kg. Aufblasbare Rettungswesten und -kragen nur dann, wenn die Auslösung automatisch oder von Hand erfolgt und ein Attest einer anerkannten Prüfstelle vorliegt.</p> <p>b) auf Segelfahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person eine Rettungsweste vorhanden sein.</p> <p>c) bei Fahrzeugen über 30 KW sowie bei Segelbooten mit festem Ballast muss ein Rettungsmittel mit Wurfkörper verwendet werden können. Dieser ist mit einer mindestens 10m langen schwimmfähigen Leine zu versehen.</p>				